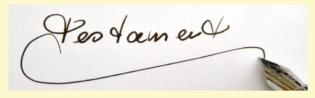


Ich habe ein Testament gefunden -Was muss ich tun?

Jeder, der in den Besitz eines Testaments einer bereits verstorbenen Person gelangt, muss dieses im Original beim Nachlassgericht abliefern.



Was passiert mit dem Testament?

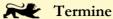
Testamente werden durch das Nachlassgericht automatisch eröffnet und der Inhalt den betroffenen Personen schriftlich bekanntgegeben. Diese Eröffnung erfolgt ohne die Anwesenheit der Beteiligten.



Bekomme ich automatisch Post vom Nachlassgericht?

Das Nachlassgericht eröffnet von sich aus alle ihm vorliegenden letztwilligen Verfügungen und gibt den Inhalt den betroffenen Personen bekannt. Sie können die Bearbeitung erleichtern, wenn Sie dem Nachlassgericht unter Angabe des Namens, des Todestages und der letzten Adresse d. Verstorbenen schriftlich die aktuellen Adressen, die Geburtstage aller Beteiligten sowie etwaiges Grundeigentum mitteilen. Geben Sie bitte für Rückfragen eine Telefonnummer und/oder eine E-Mail-Adresse an. Bitte sehen Sie möglichst von Anrufen oder spontanen Besuchen ab. Briefe oder E-Mails können hier besser zugeordnet und bearbeitet werden. Liegt dem Nachlassgericht kein Testament oder Erbvertrag vor, erhalten Sie von uns keine Post. Sie müssen also -insbesondere wenn Sie eine Erbschaft ausschlagen wollen oder einen Erbschein benötigen- von sich selbst aus aktiv werden.

Weitere Hinweise hierzu finden Sie auf der Innenseite.



Termine werden ausschließlich in laufenden Verfahren nach vorheriger Terminabsprache vergeben.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den vorstehenden Antworten nur um allgemeine Hinweise handelt, die eine juristische Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wenden Sie sich daher bei Fragen und Unklarheiten bitte an einen Rechtsanwalt. Eine rechtliche Beratung durch das Amtsgericht ist nicht möglich.

Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie bei uns im Internet unter http://www.amtsgericht-ludwigsburg.de in der Rubrik "Aufgaben & Verfahren/Sonstige/ Nachlasssachen"



R

Kontaktdaten und Postanschrift

Amtsgericht Ludwigsburg - Nachlassgericht -Schillerstraße 12, 71638 Ludwigsburg

Fristenbriefkasten ausschließlich in der Schorndorfer Str. 39, 71638 Ludwigsburg (Hauptgebäude) Tel. 07141-9434-0 (Zentrale)

Fax: 07141-9434-20

Internet: http://www.amtsgericht-ludwigsburg.de E-Mail: poststelle@agludwigsburg.justiz.bwl.de Unsere aktuellen Kontaktzeiten finden Sie im Internet unter http://www.amtsgericht-ludwigsburg.de Bildnachweise:

Martin Büdenbender / pixelio.de Franzpaul, Lencer and Kjunix / Wikipedia © Amtsgericht Ludwigsburg, Stand: August 2018

Informationen des Nachlassgerichts bei einem Sterbefall

In dieser Broschüre finden Sie wichtige Informationen zur

- Bearbeitung von Nachlasssachen
- Eröffnung von Testamenten
- Ausschlagung einer Erbschaft
- Erteilung von Erbscheinen





Aufgaben

Das Amtsgericht Ludwigsburg - Nachlassgericht - ist unter anderem zuständig für die Klärung der Erbfolge, Erteilung von Erbscheinen, Verwahrung und Eröffnung von Testamenten und weiteren Nachlassaufgaben.

Nicht zu den Aufgaben des Nachlassgerichts gehören:

- die Abwicklung und Auseinandersetzung des Nachlasses
- die Beantwortung von Fragen zur Erfüllung von angeordneten Vermächtnissen und Auflagen
- die Ermittlung über die Zusammensetzung und Werthaltigkeit des Nachlasses (Das Nachlassgericht kann Ihnen also bei der Entscheidung über eine Erbausschlagung nicht helfen.)
- allgemeine Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem Nachlassverfahren
- Festsetzung und Auskünfte zur Erbschaftssteuer
- Mitwirkung bei der Geltendmachung des Pflichtteils

Sie müssen sich insoweit mit etwaigen Fragen an einen freiberuflichen Notar oder Rechtsanwalt, in steuerlichen Fragen an einen Steuerberater oder an das Finanzamt, wenden.

Zuständigkeit

Das Nachlassgericht Ludwigsburg ist örtlich zuständig, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Orten Asperg, Ditzingen, Freiberg a.N., Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Pleidelsheim, Remseck a.N. und Schwieberdingen hatte.





Ich bin Erbe geworden, will das aber nicht sein - Was kann ich tun?

Wer nicht Erbe sein will, kann das Erbe ausschlagen. Dies geschieht durch die Ausschlagungserklärung, die zwingend von einem Notar oder in einem persönlichen Termin beim Nachlassgericht erfolgen muss.

Die Frist zur Ausschlagung einer Erbschaft beträgt in der Regel 6 Wochen ab Kenntnis von der Erbenstellung. Wollen Sie die Erbschaft ausschlagen, vereinbaren Sie möglichst bald nach Kenntnis der Erbschaft einen Termin bei einem Notar Ihrer Wahl oder beim Nachlassgericht. Bei einer Ausschlagung beim Notar muss diese innerhalb der 6-Wochenfrist beim Amtsgericht eingehen.

Soll die Ausschlagung in einem Termin beim Nachlassgericht erfolgen, laden Sie bitte den Vorbereitungsbogen auf der Internetseite des Amtsgerichts in der Rubrik "Aufgaben & Verfahren/Sonstige/ Nachlasssachen" herunter, füllen ihn aus und geben ihn beim Amtsgericht ab.

Auch für minderjährige Kinder kann die Erbschaft durch die Sorgeberechtigten (in der Regel die Eltern bzw. den alleine Sorgeberechtigten) ausgeschlagen werden. Gegebenenfalls ist auch die Genehmigung des Amtsgerichts (Familiengericht) erforderlich. Auch hier gelten die selben Frist- und Formerfordernisse.

Ich bin Erbe geworden - Welche Rechte und Pflichten habe ich?

Den Erben fällt der Nachlass mit dem Sterbefall automatisch an. Die Erben sind ab dem Erbfall in jeder Weise selbst für den Nachlass und dessen Abwicklung verantwortlich. Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre des Bundesministeriums der Justiz "Erben und Vererben", die über die Homepage www.bmjv.de, Publikationen, zugänglich ist.



Benötige ich immer einen Erbschein?

Hat der Verstorbene ein notarielles Testament oder einen Erbvertrag errichtet und sind dort die Erben benannt, wird in der Regel kein Erbschein benötigt. In allen anderen Fällen wird ein Erbschein benötigt, wenn eine Änderung im Grundbuch erforderlich ist oder Banken und Versicherungen diesen zur Verfügung über das Vermögen des Verstorbenen verlangen.

Wie bekomme ich einen Erbschein?

Erben können beim Nachlassgericht die Erteilung eines Erbnachweises beantragen. Der Erbschein ist ein amtliches Dokument und beweist, wer Erbe ist.

Im Verfahren müssen in der Regel die Standesurkunden oder die Verfügung von Todes wegen (etwa das Testament) im Original vorgelegt werden. Welche Unterlagen erforderlich sind, hängt davon ab, ob die Erbenstellung auf die gesetzliche Erbfolge oder z.B. auf ein Testament oder einen Erbvertrag gestützt wird.

Der Erbschein muss in einem persönlichen Termin bei einem Notar oder beim Nachlassgericht beantragt werden.

Was kostet ein Erbschein?

Ein Erbschein verursacht Kosten. Beantragen Sie daher nur einen Erbschein, wenn Sie ihn für Banken, Versicherungen oder die Berichtigung des Grundbuchs benötigen. Die Höhe der Kosten ist abhängig vom Wert des Nachlasses und beträgt bei einem Nachlasswert von 100.000,00 € ca. 650,00 €.